

Der Mitgliedsbeitrag im Kleingartenverein

Die Entrüstung ist oftmals groß bei einigen Vereinsmitgliedern, wenn auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung steht, dass der Mitgliedsbeitrag angepasst werden muss. Alles wird teurer, so die Gartenfreunde, wie soll man sich das noch leisten!?

Ja, für manche Gartenfreunde ist es nicht einfach, die tagtäglichen, meist steigenden Lebensunterhaltungskosten zu bestreiten. Jedoch kommt die Jahresrechnung des Vereins nicht unverhofft und grundsätzlich muss man sich immer überlegen, ob man sich ein bestimmtes Hobby leisten kann.

Meist ist der Mitgliedsbeitrag die wichtigste Finanzierungsquelle für Kleingartenvereine. Er muss daher so kalkuliert sein, dass anfallenden Ausgaben damit beglichen werden können. Hier werden in der Praxis oftmals Fehler gemacht:

» Fehler 1

Der Mitgliedsbeitrag wird nicht anhand der tatsächlichen Gegebenheiten (anfallende Ausgaben) kalkuliert, sondern der Vorstand denkt, dass nur eine geringe Erhöhung möglich ist, weil sonst die Mitglieder protestieren und kein Beschluss zustande kommt. Problem hierbei ist, dass Vereine mit dieser Denkweise irgendwann in finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenn das Konto leer und Zahlungen fällig sind.

» Fehler 2

Der Vorstand getraut sich nicht, eine Beitragserhöhung in der Mitgliederversammlung durchzusetzen, weil vermutet wird, dass die Mitglieder dagegen stimmen. Um an finanzielle Mittel zu kommen, wird der Pachtpreis angehoben, da davon ausgegangen wird, dass die Mitglieder diese Erhöhung eher akzeptieren und die Erhöhung auf den Verpächter oder die Marktlage geschoben werden kann. Wird diese Verfahrensweise bekannt, hat der Verpächter das Recht, den Mehrbetrag zu erhalten.

» Fehler 3

Auf Grund fehlender finanzieller Mittel werden durch den Vorstand zusätzliche Posten in der Jahresrechnung aufgenommen, z. B. Aufwandsentschädigungen Vorstand oder Büromaterial. Diese Verfahrensweise wäre nur möglich, wenn in der Satzung (und wenn vorhanden in einer Finanzordnung) ausdrücklich geregelt ist, dass der Verein zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag noch bestimmte Kosten in Rechnung stellen kann.

» Satzungsregelung

In den Satzungen der Kleingartenvereine gibt es Regelungen zum Mitgliedsbeitrag bzw. generell zur Finanzierung des Vereins. Meist handelt es sich um die Festlegung, dass sich der Verein aus Beiträgen der Mitglieder, Umlagen und sonstigen Einnahmen wie Spenden oder Zuwendungen finanziert. Ein Blick in die eigene Vereinssatzung gibt Auskunft. In der

Vereins- und Verbandsbeitrag?!

Mitgliedsbeitrag im Kleingartenverein zahlt, wer Mitglied im Kleingartenverein ist, unabhängig davon, ob ein Pachtvertrag über einen Garten besteht, oder nicht. Wer mehr als einen Garten pachtet, bleibt einmal Mitglied im Verein und zahlt auch nur einmal Mitgliedsbeitrag. Jedoch wird der Beitrag für den Verband pro Garten erhoben. Entsprechend muss für jeden Garten der Beitrag für den Verband gezahlt werden. Gärten können nur zusammengelegt und mit einem Unterpachtvertrag gepachtet werden, wenn diese aneinandergrenzen und wenn sich nach der Zusammenlegung nur ein Baukörper im gesamten Garten befindet (Laube oder Schuppen).

Satzung sollte niemals die Höhe des Mitgliedsbeitrages festgelegt werden. Die Satzung und Änderungen der Satzung müssen dem Vereinsregister gemeldet werden. Ändert sich der Mitgliedsbeitrag, müsste jedes Mal eine Meldung an das Vereinsregister erfolgen (in der Regel über einen Notar), wobei dafür jedes Mal auch Kosten entstehen.

» Finanzordnung

In den letzten Jahren sind in vielen Vereinen auch Finanzordnungen (bisher: Beitrags- und Gebührenordnungen) entstanden, in der die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu finanziellen Angelegenheiten zusammengefasst und erläutert werden.

» Umlagen

Umlagen werden im Ausnahmefall bei einem außerordentlichen Finanzbedarf im Verein von der Mitgliederversammlung beschlossen. Wiederkehrende Zahlungen der Mitglieder an den Verein, die in vielen Vereinen derzeit als »Umlagen« beschlossen werden, wie z. B. zum Anlegen von Rücklagen für laufende Instandhaltungsmaßnahmen an Wasser- und Stromanlagen oder für den Zaun- und Wegebau sollten in den laufenden Mitgliedsbeitrag einkalkuliert werden, da es keine wirklichen Umlagen sind! Eine Umlage wird nur zur Deckung von besonderen (einmaligen) Aufwendungen beschlossen, z. B. Sanierung Vereinsheim oder Vereinsjubiläum.

» Finanzplanung

Ein Finanzplan hilft, sich einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben im Verein zu verschaffen. Hierzu sollen alle Einnahmen und Ausgaben

Gewusst?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind in den §§ 55 bis 79 a Festlegungen zu eingetragenen Vereinen getroffen. So ist in § 58 geregelt, dass die Satzung eines Vereines Bestimmungen darüber enthalten muss, ob und welche Beiträge von Mitgliedern zu leisten sind.



Der Vorstand muss mit Hilfe einer Finanzplanung kalkulieren, in welcher Höhe Beiträge notwendig sind, damit der Verein ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung hat. Die Mitgliederversammlung ist zuständig, die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu beschließen.

eines Geschäftsjahres in einer Tabelle gegenübergestellt werden. Günstig ist auch der Vergleich mit dem Vorjahr/einigen Vorjahren, um eine Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zu sehen. Für unvorhersehbare und oft nicht planbare Ausgaben sollte jeder Verein auch Rücklagen bilden. Für mögliche Mehrausgaben, sollte auch ein »finanzieller Puffer« da sein, z. B. Nachzahlungen an den Strom- oder Wasserversorger sowie Preiserhöhungen z. B. bei Versicherungen.

» Beitragsanpassung planen

Durch eine Finanzplanung kann festgestellt werden, ob die bisherigen Einnahmen für die notwendigen Ausgaben ausreichen, oder ob der Mitgliedsbeitrag entsprechend angepasst werden muss. Sicher ist auch immer zu schauen, ob finanzielle Einsparungen erfolgen können. Dabei auf notwendige Investitionen zu verzichten oder auf Ausgaben, die dem Satzungszweck dienen, wäre fatal.

» Beitragsanpassung beschließen

Der Beschluss eines neuen Mitgliedsbeitrages dürfte in allen Vereinen Aufgabe der Mitgliederversammlung sein (§ Mitgliederversammlung der Satzung). Damit der Beschluss über die Höhe des Mitgliedsbeitrages rechtswirksam zustande kommt, muss dieser in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden (im Rahmen der geplanten Tagesordnung). Besteht im Verein eine Finanzordnung (oder: Beitrags- und Gebührenordnung), dann wird diese durch Beschluss geändert. In

der Einladung sollte dann entsprechend die Änderung der Finanzordnung bezüglich der Beitragshöhe angekündigt werden.

» Wer zahlt den Mitgliedsbeitrag?

In nicht allen Vereinen ist klar, wer Mitglied ist, wenn der Beitrag dort pro Garten erhoben wird. Sind insbesondere zwei Personen im Unterpachtvertrag eingetragen, muss geklärt werden, wer von Beiden Mitglied ist (schon um zu wissen, wer in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist). Es gibt auch die Möglichkeit, dass der Verein festlegt, dass Zweitmitglieder beitragsfrei sind oder einen geminderten Beitrag zahlen. Grundsätzlich kann aber kein Garten Mitglied sein, sondern nur eine natürliche Person oder bei entsprechender Satzungsregelung eine juristische Person wie ein Verein.

» Verbandsbeitrag

In den Vereinen gibt es oft das Problem, wie der Verbandsbeitrag (Territorialverband) umgelegt werden soll. Denn dieser wird pro Garten erhoben. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins kann aber, wie oben beschrieben, nur von einer Person erhoben werden. Das Problem besteht, wenn mehr als eine Person pro Garten Mitglied ist. Die Lösung wäre, dass der Verbandsbeitrag in den Vereinsmitgliedsbeitrag des Erstmitgliedes kalkuliert wird und das Zweitmitglied einen um den Verbandsbeitrag geminderten Mitgliedsbeitrag zahlt. Oder der Verein legt alternativ in seiner Satzung/Finanzordnung fest, dass zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag der Beitrag vom Verband erhoben werden kann.

Impressum

Herausgeber: Territorialverband »Sächsische Schweiz«
der Gartenfreunde e. V.

Rosa-Luxemburg-Straße 5, 01796 Pirna, Telefon 03501 780407

Verantwortlicher Redakteur: Susanne Russig

www.kleingaertner-pirna.de, geschaeftsstelle@tv-pirna.de

Foto: Verbandsarchiv

Druck: SAXONIA Werbeagentur, Lingnerallee 3, 01069 Dresden